

**Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 182/03)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2015) 3524	29. Mai 2015	Diarsentrioxid EG-Nr.: 215-481-4 CAS-Nr.: 1327-53-3	Yara France, Immeuble Opus 12, 77 Esplanade du Général de Gaulle CS 90047, 92914 Paris La Défense Cedex, FRANKREICH	REACH/15/1/0	Industrielle Verwendung von Diarsentrioxid als Verarbeitungshilfsstoff zur Aktivierung der Absorption und Desorption des in dem Synthesegas, das bei der Ammoniakproduktion entsteht, vorhandenen Kohlendioxids durch Kaliumcarbonat	21. März 2017	— Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die diese Verwendung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich durchführbar sind; es ist jedoch geplant, innerhalb von 22 Monaten auf eine Alternative umzustellen.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm)

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.